



BISCHÖFLICHES GYMNASIUM PETRINUM

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler werden durch den § 43 SchUG im Allgemeinen und im Besonderen durch den zwischen dem Schulerhalter und den Eltern abgeschlossenen Aufnahmevertrag geregelt. Darüber hinaus hat der Schulgemeinschaftsausschuss des Bischöflichen Gymnasiums Petrinum am 5. Juni 2013 gem. § 44, Abs. 1 SCHUG folgende Hausordnung beschlossen und in der Sitzung vom 22. Oktober 2018 adaptiert:

HAUSORDNUNG

„Der Mensch ist Mittelpunkt unserer Arbeit. In einem konstruktiven Miteinander von Lehrern, Schülern und Eltern sowie den einzelnen Gruppen untereinander wird diese Haltung erlebbar.“¹

1. Unterrichtsorganisation

1.1. Abfolge der Unterrichtsstunden:

1. Std.	7.55 bis 8.45 Uhr	7. Std.	13.40 bis 14.30 Uhr
2. Std.	8.50 bis 9.40 Uhr	8. Std.	14.35 bis 15.25 Uhr
3. Std.	9.45 bis 10.35 Uhr	9. Std.	15.25 bis 16.15 Uhr
4. Std.	10.55 bis 11.45 Uhr	10. Std.	16.15 bis 17.05 Uhr
5. Std.	11.50 bis 12.40 Uhr	11. Std.	17.05 bis 17.55 Uhr
6. Std.	12.45 bis 13.35 Uhr		

- 1.2. Eine geringfügig andere Stundeneinteilung von der 7. bis zur 11. Einheit kann vom Direktor für einzelne Klassen oder Gruppen genehmigt werden.
- 1.3. Mit dem Glockenzeichen, das den Beginn einer Unterrichtsstunde ankündigt, begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich in ihre Unterrichtsräume. Bei Unterricht, der nicht in der Stammklasse stattfindet, warten sie vor den Funktionsräumen.
- 1.4. Sollte 10 Minuten nach dem Glockenzeichen noch keine Lehrerin beziehungsweise kein Lehrer in der Klasse eingetroffen sein, ist dies von der Klassensprecherin beziehungsweise dem Klassensprecher im Konferenzzimmer, im Sekretariat oder in der Direktion zu melden.
- 1.5. Am Beginn der Unterrichtsstunden werden die Lehrerinnen und Lehrer durch Aufstehen begrüßt.
- 1.6. Die erste Unterrichtsstunde beginnt mit einem Morgengebet.
- 1.7. Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht in den Pflichtgegenständen, in den Freigegenständen, Unverbindlichen Übungen und am Förderunterricht, zu dem sie angemeldet sind, teilzunehmen sowie die verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu besuchen.²
- 1.8. Stundenplanänderungen werden auf der Direktionstafel angeschlagen. Der Supplierplan ist im Internet unter www.petrinum.at - *Supplierplan* abrufbar. Amtlich gültig ist die aktuelle Anzeige auf dem Bildschirm vor der Administration.
- 1.9. PC und Soundanlage der Klassenzimmer dürfen von Schülerinnen und Schülern in der unterrichtsfreien Zeit nicht in Betrieb genommen werden – dies ist allein den Lehrern/innen vorbehalten.
- 1.10. Essen während des Unterrichts ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Es ist nicht erlaubt, sich Speisen in die Schule anliefern zu lassen.

¹ in: Unser Leitbild, 97. Jahresbericht Bischöfliches Gymnasium Petrinum, Linz 2001 S.1

² vgl.: SchUG § 51 Abs.3



2. Schul- und Büroorganisation

- 2.1. Parteienverkehr ist im Sekretariat von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:30 und 12:00 Uhr.
- 2.2. Schülerinnen und Schüler erreichen die Lehrerinnen und Lehrer außerhalb der Unterrichtszeit
 - nach Vereinbarung,
 - in den letzten fünf Minuten der großen Pause,
 - fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn vor dem Konferenzzimmer
 - oder in den Sprechstunden, wenn das Einverständnis der Lehrerin beziehungsweise des Lehrers des Regelunterrichts eingeholt wurde.
- 2.3. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler setzt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts ein und schließt mit dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts.³ Danach haben die Schülerinnen und Schüler den Schulbereich zu verlassen.
- 2.4. Wenn am Nachmittag stundenplanmäßiger Unterricht ist, müssen sich Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen während der Mittagspause in der Bibliothek oder in einem anderen vom Direktor festgelegten Raum aufhalten oder den Schulbereich verlassen.

3. Verhalten im Schulbereich

- 3.1. Wir legen Wert auf höfliches und rücksichtsvolles Verhalten sowohl untereinander als auch unserem Personal und unseren Gästen gegenüber.
- 3.2. Feste und religiöse Feiern gehören wesentlich zu unserem Schulleben. Sie können nur dann gelingen, wenn alle zum Mitfeiern bereit sind und sich angemessen verhalten.
- 3.3. Die Kapelle bietet Gelegenheit für Gebet, stilles Verweilen und Einkehr. Sie darf daher nicht als bloßer Durchgang genützt werden und auch nicht mit Speisen, Kaugummi oder Getränken betreten werden.
- 3.4. Die Altenbetreuungsschule und Bereiche, die von anderen Mietern genutzt werden, dürfen von unseren Schülerinnen und Schülern nicht betreten werden.
- 3.5. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der Pausen – die Mittagspause ausgenommen – ist nur mit Erlaubnis einer Lehrerin beziehungsweise eines Lehrers gestattet.
- 3.6. Unbefugtes Betreten des Konferenzzimmerbereichs sowie fremder Klassen ist Schülerinnen und Schülern untersagt.
- 3.7. Während der Unterrichtszeit darf die Arbeitsruhe der anderen Klassen nicht gestört werden.

4. Versäumter Unterricht

- 4.1. Eine Abmeldung vom Unterricht (auch bei kurzer Abwesenheit) hat grundsätzlich bei der Lehrerin beziehungsweise dem Lehrer der betroffenen Unterrichtsstunde zu erfolgen. Mitteilungen durch Mitschülerinnen oder Mitschüler sind nicht ausreichend. Die Abmeldung kann nur dann entfallen, wenn der Klassenvorstand oder eine andere Lehrerin beziehungsweise ein anderer Lehrer die Absenz im Klassenbuch bereits vermerkt hat.
- 4.2. Schülerinnen und Schüler der Unterstufe dürfen während der Unterrichtszeit nur dann das Schulareal verlassen, wenn zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten in der Schule eingelangt ist.
- 4.3. Im Falle einer Krankheit ist die Schule zu verständigen. Die Entschuldigung ist spätestens innerhalb einer Woche nach der Genesung auf dem Absenzblatt vorzulegen, ansonsten gelten die Stunden als unentschuldigt.

³ vgl.: SchUG § 51 Abs. 3
Bischöfliches Gymnasium Petrinum
4040 Linz, Petrinumstraße 12
Telefon: 0732 / 73 65 81 – 4411
Fax : 0732 / 73 65 81 – 4419



- 4.4. Ansuchen um Freistellung vom Unterricht müssen vor dem entsprechenden Termin und begründet erfolgen. Ansuchen für eine Freistellung bis zum Ausmaß eines Tages sind an den Klassenvorstand zu richten, längere Freistellungen können nur mit Einverständnis des Direktors gewährt werden.
- 4.5. Erfordern zwingende Gründe einen Arztbesuch während der Unterrichtszeit, ist von der Schülerin beziehungsweise dem Schüler eine schriftliche Notiz der Eltern vorzulegen.
- 4.6. Versäumter Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern in jedem Fall unverzüglich in Selbstverantwortung nachgeholt werden.
- 4.7. Erkrankt eine Schülerin, ein Schüler oder ein Hausangehöriger an einer anzeigepflichtigen Krankheit, haben die Erziehungsberechtigten den Direktor unverzüglich zu verständigen.
- 4.8. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Schularbeit und ist diese nachzuholen, wird für die Nachschularbeit vom Direktor ein Termin in der unterrichtsfreien Zeit festgelegt.

5. Ordnung

- 5.1. Die Einrichtung der Schule ist mit Sorgfalt und Achtung zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Klassenvorstand oder der Aufsichtsperson zu melden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- 5.2. Im Interesse aller achten die Mitglieder der Schulgemeinschaft auf Sauberkeit im Schulgebäude und im Freigelände. Der anfallende Müll ist getrennt zu entsorgen.
- 5.3. **Jacken, Mäntel** sowie Gegenstände und Geräte, die nicht unmittelbar für den Unterricht benötigt werden, dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden, sondern müssen im Spind versperrt werden.
- 5.4. Aufgaben der Klassenordner sind das Löschen der Tafel nach jeder Unterrichtsstunde, das Schließen der Fenster und das Ausschalten des Lichts am Ende des Unterrichtstages und wenn der Unterricht nicht in der Stammklasse stattfindet.
- 5.5. Für Schülerinnen und Schüler besteht im Schulbereich Hausschuhpflicht. Die Straßenschuhe sind in der Garderobe zu wechseln. **In den Sommermonaten von 15. April bis 31. Oktober wird die Hausschuhpflicht ausgesetzt, sofern die Witterung dies erlaubt (Ampelsystem). Jede Schülerin jeder Schüler ist verpflichtet, Hausschuhe im Spind zu haben und wenn vorgeschrieben zu tragen.**
- 5.6. Vor dem letztmaligen Verlassen der Klasse an einem Unterrichtstag werden alle Sessel auf die Tische gestellt. **Persönliche Unterrichtsmaterialien und Utensilien müssen im Regal oder im Bankfach verstaut werden.**
- 5.7. Getränke in offenen Gebinden (Kaffee, Tee und Kakao) dürfen nur im Bereich des Getränkeautomaten konsumiert und nicht in die Klasse mitgenommen werden.

6. Handy und elektronische Geräte

- 6.1. Elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys müssen von Unterstufenschülerinnen und Unterstufenschülern von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtende (inklusive aller Pausen) im Spind gesperrt werden.
- 6.2. In der Oberstufe müssen Handys und andere elektronische Geräte während des Unterrichts ausgeschaltet und weggeräumt sein.⁴
- 6.3. Vor Schularbeiten und Tests müssen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ihre Handys bei der Klassenlehrerin beziehungsweise beim Klassenlehrer abgeben.
- 6.4. Private Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind während des Unterrichts und in allen Pausen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Aufnahmen für Unterrichtszwecke und für die Dokumentation von Schulveranstaltungen nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer.

⁴ vgl.: Erlass des LSRs f. OÖ: A3-105/1-98 vom 12.10.1998



7. Schulfremde Personen

- 7.1. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt in der Schule nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Direktion erlaubt.⁵
- 7.2. Werbung für externe Anliegen ist grundsätzlich an die Zustimmung des Direktors beziehungsweise des Schulgemeinschaftsausschusses gebunden.

8. Sicherheit

- 8.1. Alles, was die eigene Sicherheit einer Schülerin, eines Schülers oder die Sicherheit anderer gefährdet, ist verboten.
- 8.2. Der Lift ist ausschließlich jenen vorbehalten, die ihn wegen Beeinträchtigungen benötigen.
- 8.3. Spiele auf den Gängen sind nur in der großen Pause in den speziell gekennzeichneten Bereichen im 2. und 3. Stock im Rahmen der bewegten Pause erlaubt.
- 8.4. In der unmittelbaren Nähe des Schulgebäudes bzw. der angrenzenden Gebäude und auf den Parkplätzen ist das Werfen von Gegenständen (Schneebällen, ...) verboten.
- 8.5. Das Hinauslehnen aus den Fenstern, das Sitzen auf den Fensterbänken und das Hinauswerfen von Gegenständen aller Art sind streng verboten.
- 8.6. Bei einem Unfall muss sofort eine Lehrerin oder ein Lehrer verständigt werden.
- 8.7. In jeder Klasse befindet sich eine Brandschutzordnung, die im Gefahrenfall zu beachten ist. Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer ist in jedem Fall Folge zu leisten.

9. Sportanlagen

- 9.1. Das Betreten der Turnhalle und des Tennisplatzes mit Straßenschuhen oder schmutzigen Sportschuhen ist untersagt. Im Innenbereich sind Sportschuhe mit nicht färbender Sohle zu verwenden.
- 9.2. Das Hallenbad darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die entsprechende Hallenbadordnung (Aushang) ist zu beachten.
- 9.3. Nach dem Turnen im Freien sind die zuvor von groben Verunreinigungen befreiten Sportschuhe im jeweiligen Vorraum der Garderobe abzustellen.
- 9.4. Die Turnkleidung ist in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren.

10. Schulweg

- 10.1. Fahrräder und Kleinmotorräder sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- 10.2. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder mit dem Auto nicht bis vor das Hauptportal zu bringen bzw. dort abzuholen, sondern sie zumindest auch einen Teil des Schulweges zu Fuß zurücklegen zu lassen.

Linz, 22.10.2018

Mag. Klemens Keplinger

Direktor

⁵ vgl.: Erlass des LSRs f. OÖ.: A3-92/2-10 vom 07.10.2010

